

SATZUNG der TGS TURNGESELLSCHAFT PFORZHEIM 1895 e. V.

Die Satzung wird beim Amtsgericht Mannheim Abt. Vereinsregister unter der Nr. VR 500242 eingetragen.

Neufassung vom 27. März 2025 und Änderung § 8 Absatz 1 gemäß Schreiben AG Mannheim - VR 500242 vom 16.06.25 und Email AG Mannheim / VR vom 04.09.25, § 8 MV Absatz 5

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
TGS Turngesellschaft Pforzheim 1895 e.V. und hat seinen Sitz in Pforzheim,
nachfolgend kurz TGS genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen unter der Nr. VR 500242
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Handball-Bundes.
Der Verein kann in weiteren Sportverbänden Mitglied werden, die Entscheidung darüber liegt beim Turnrat.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Sports für Kinder und Jugendliche. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Vereinsvermögen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Formular voraus, der an die Postadresse / Email-Adresse des Vereins zu richten ist, Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von einem gesetzlichen Vertreter/in zu unterzeichnen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Turnrat in seiner nächsten Sitzung nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrags, falls nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Verein widersprochen wird.
5. Personen, die sich in der TGS um die Förderung des Vereins, des Sports oder der Jugend

besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Turnrats von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind beitragsfrei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins entsprechend den geltenden Benutzungsordnungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren des Beitrags
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, Beendigung des Studiums etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, daß es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a. bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b. ein monetärer Mitgliedsbeitrag.Einzelheiten werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
2. Der Turnrat kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
3. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlichen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrags.
4. Den Abteilungen des Vereins ist es gestattet, abteilungsbezogene Beiträge von den aktiven Mitgliedern ihrer Abteilung zu verlangen, um damit Kosten zu decken, die für eine spezifische Gestaltung ihrer Sportart erforderlich sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei jurist. Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), – eine Vererbung findet nicht statt – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt ist in Schriftform an die Post- / Email-Adresse des Vereins zu richten. Eine Kündigung ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Turnrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn

das Mitglied nach schriftlicher Aufforderung dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Turnrats in einer Sitzung, bei der mind. 2/3 der Mitglieder des Turnrats anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Turnrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Das Verfahren legt der Turnrat fest. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Turnrats kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Turnrat schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Turnrat
 - der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Turnrat.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch in angemessener Höhe nach § 670 BGB für solche Auswendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 8 Mitgliederversammlung *(nachfolgend kurz MV)*

1. In jedem Kalenderjahr ist eine MV durchzuführen, die im 1. Quart. stattfinden soll. Sie wird vom Turnrat unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form und wird zusätzlich auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der MV auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
2. Anträge zur ordentlichen MV müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform mit Begründung an die Post- / Email-Adresse des Vereins gerichtet werden.
3. Die MV wird von einem der Vorstände geleitet, ersatzweise von einem Mitglied des Turnrats das vom Gremium Turnrat mit einfacher Mehrheit benannt wird.
4. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10 % der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt.
6. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Eine Außerordentliche MV muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Turnrat beantragen. Ferner kann der Turnrat jederzeit eine außerordentliche MV einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung und Durchführung einer a.o. MV gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 entsprechend.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (nachfolgend MV)

Die MV hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Kassenwarts
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands, des Turnrats und des Kassenwarts
- d) Wahl des Vorstands und des Turnrats, der Jugendwart wird von der Vereinsjugend gewählt
- e) Wahl der Kassenprüfer/Innen
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- j) Verabschiedung der Beitragsordnung mit Festsetzung der Beiträge und Fälligkeitszeitpunkte gem § 5 Abs. 1. Änderung zu einzelnen Punkten der Beitragsordnung erfolgen durch den Turnrat.

§ 10 Turnrat

1. Dem Turnrat gehören an:
 - a) der Vorstand (nach § 11)
 - b) der Kassenwart
 - c) der Schriftführer
 - d) der Jugendwart
 - e) der Pressewart
 - f) die Fachwarte und Abteilungsleiter
 - g) die Beisitzer (bis 6 Personen)
 Jährlich werden die Hälfte des Vorstandes und des Turnrates von der MV für jeweils 2 Geschäftsjahre gewählt.
 Der Turnrat tritt in der Regel monatlich zusammen.
2. Die Mitglieder des Turnrats werden von der MV für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Durchführung einer MV nach Ablauf der Wahlperiode oder bis zur Wiederwahl im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 11 sind einzeln zu wählen.
3. Wählbar in den Turnrat sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, wählbar als Vorstand nach § 26 BGB sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

4. Der Turnrat leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Turnrat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Die Sitzungen des Turnrats finden entweder real oder virtuell (online) bzw. hybrid in einem nur für die Turnratsmitglieder zugänglichen Verfahren statt. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Turnrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Der Turnrat kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per Textform (§ 126 b BGB) fassen, es sei denn dass drei Mitglieder des Turnrats einer Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss widersprechen. Die Beschlüsse des Turnrats (auch solche, die im Wege eines Umlaufbeschlusses gefasst sind) sind zu protokollieren.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Turnrats, kann der Turnrat bis zur nächsten MV ein Ersatzmitglied wählen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen, in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und zeichnet für den Verein. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie.
2. Der Vorstand ist berechtigt, die Verwendung von Geldbeträgen bis zu einem Betrag, der jährlich in der ersten Turnratssitzung nach der Hauptversammlung festzulegen bzw. zu bestätigen ist, selbständig zu genehmigen. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Turnrats, der über alle finanziellen und wirtschaftlichen Vorgänge zu informieren ist. Über das Haushaltsvolumen des Vereins hinausgehende Vorhaben für Aufwendungen, Anschaffungen oder Baukosten sind durch die MV zu genehmigen.
3. Den Vorstand im Sinne von 26 BGB bilden eins bis fünf gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Sind nur ein Vorstand oder 2 Vorstände bestellt, so vertritt jeder allein, sind mehr als 2 Vorstände bestellt, so vertreten immer 2 gemeinsam den Verein.
Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Turnrat die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen (s. § 10 Abs. 5).
4. Grundstücksgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Turnrats.
5. Der Vorstand kann gem. § 26 BGB bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
6. Bei vorzeitigem bzw. regulärem Ausscheiden (nach der Wahlperiode) des letzten Vorstandsmitglieds, ist der Turnrat ermächtigt, bis zur nächsten MV einen Ersatzvorstand zu bestimmen.

§12 Abteilungen

1. Der Turnrat kann die Gründung von rechtlich nicht selbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereiches unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Die Abteilung kann einen Abt.-Leiter wählen, der dann von der MV bestätigt werden muß.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die MV.
4. Die Vereinsjugend wählt selbst einen Jugendwart, dieser muß das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die MV wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der MV die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Turnrat und der MV darüber einen Bericht. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands, des Kassenwarts und des Turnrats im Rahmen der MV.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Turnrat bis zur nächsten MV einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 15 Haftung

1. Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und

sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt der Turnrat erforderlichenfalls in einer Datenschutzrichtlinie.

2. Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer MV beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports oder der Kultur. Den notwendigen Beschluss fasst die MV.

§ 18 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung wurde in der ordentlichen MV vom 27.03.2025 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 22.03.2002 tritt am selben Tage außer Kraft.
2. Die Wahlen bei der MV vom 27.03.25 können bereits nach Maßgabe von §§ 8 - 11 dieser Satzung durchgeführt werden.
3. Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird der Turnrat ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden MV ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Pforzheim, den 06.10.2025

Vorliegende Satzung wurde bei der MV am 27.03.25 mit deutlicher Mehrheit angenommen.

Für den Vorstand

Clemens Goldmann

Regina Bernhardt

Der Schriftführer:

Thomas Ackermann